

## Vereinsordnung der Wassersportvereinigung am Langen See e.V.

### 1. Mitgliedschaft

Festlegung der Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitgliedsarten in Ergänzung und Präzisierung der §§ 4 und 5 der Satzung.

#### 1.1 Die erwachsenen Mitglieder

Die erwachsenen Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet. Sie gliedern sich in:

##### 1.1.1 Ordentliches Mitglied

Das ordentliche Mitglied übt den Wassersport mit einem Segelsportgerät aktiv (durch Regatta- oder Fahrtensegeln) und überwiegend unter der Flagge der WLS e.V. aus. Diese Mitglieder bilden die personelle Grundlage des Vereins und ermöglichen die Verwirklichung des Zwecks des Vereins nach § 2 der Satzung. Wassersportler, die den Segelsport ausschließlich durch Motorwassersport unterstützen, können in eingeschränktem Umfang in der WLS ordentliches Mitglied werden.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, einen Antrag auf Kabinennutzung zu stellen. Die ordentlichen Mitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Ihr Wahlrecht regelt der § 10 der Satzung. Sie haben den Arbeitsdienst nach Anweisung und in Abstimmung mit dem Obmann für Technik durchzuführen.

Jedes ordentliche Mitglied führt zum Nachweis ein Fahrtenbuch.

##### 1.1.2 Passives Mitglied

Das passive Mitglied übt den Segel- bzw. Motorwassersport nicht mehr aktiv aus. Nur ein ordentliches Mitglied kann den Antrag auf passive Mitgliedschaft stellen, wenn das 65. Lebensjahr vollendet ist oder gesundheitliche Gründe vorliegen.

Eine bisher durch Nutzungsvertrag genutzte Kabine darf weiterhin genutzt werden. Passive Mitglieder haben Stimmrecht und führen den Arbeitsdienst nach eigenem Ermessen durch.

Die Beiträge richten sich nach den Festlegungen der Beitragsliste.

Dieser Artikel dient dem Altersschutz der ehemals aktiven Wassersportler des Vereins.

##### 1.1.3 Auswärtiges Mitglied

Das auswärtige Mitglied übt den Segelsport nicht unter der Flagge der WLS e.V. aus, möchte aber eine bestehende Mitgliedschaft nicht verlieren (z.B. zeitweiser Wohnortwechsel). Bleibt die auswärtige Mitgliedschaft länger als ein Jahr bestehen, erlischt der Anspruch auf die Kabine, den Sommer- und den Winterstand.

Auswärtige Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht. Für sie gelten mit den genannten Einschränkungen alle weiteren Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Vom Arbeitsdienst sind sie befreit.

Die Beiträge richten sich nach den Festlegungen der Beitragsliste.

### 1.1.4 Förderndes Mitglied

Fördernde Mitglieder betreiben keinen aktiven Segelsport. Sie möchten jedoch den Verein und den damit verbundenen Zweck im Sinne § 2 der Satzung fördern.

Möchte ein förderndes Mitglied die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, so entfällt der Vermögensbeitrag, wenn diese Person bereits mehr als 15 Jahre im WLS e.V. Mitglied war. Für fördernde Mitglieder gelten mit den genannten Einschränkungen alle weiteren Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Sie sind nicht berechtigt, einen Antrag für einen Kabinennutzungsvertrag, einen Sommer- oder einen Winterstand zu stellen.

Sie haben kein aktives und kein passives Wahlrecht. Vom Arbeitsdienst sind sie befreit. Die Beiträge richten sich nach den Festlegungen der Beitragsliste.

### 1.1.5 Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder werden nach § 12 (1) der Satzung auf Lebenszeit ernannt, wenn sie sich um den Verein oder den Segelsport verdient gemacht haben. Sie besitzen nach § 12 (2) der Satzung Stimmrecht und sind nach der Beitragsordnung vom Mitgliedsbeitrag sowie vom Arbeitsdienst befreit.

Es werden keine weiteren Rechte beeinflusst.

### 1.2 Die jugendlichen Mitglieder

Die jugendlichen Mitglieder betreiben den Segelsport aktiv durch regelmäßiges Training, Regatta- oder Fahrtensegeln. Der Eintritt ist für Kinder ab dem Jahr, in dem sie sechs Jahre alt werden, möglich.

Für die Antragstellung ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

Die jugendlichen Mitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht, können jedoch an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben das Recht, einen Jugendsprecher zu wählen. Sie haben das Recht, einen Antrag auf Sommer- und Winterstand für ihr eigenes Boot zu stellen. Sie haben nicht das Recht, einen Antrag auf eine eigene Kabine zu stellen. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können jugendliche Mitglieder angemessen zum Arbeitsdienst herangezogen werden.

Jugendliche Mitglieder werden ab dem 1. des Monats, der auf den Monat ihres 18. Geburtstages folgt, als ordentliche Mitglieder geführt. Beiträge und Zulagen werden anteilmäßig berechnet.

Weitere Rechte und Pflichten regelt die Jugendordnung.

### 1.3. Mitgliedsartenwechsel

Anträge auf Wechsel der Mitgliedsart (Mitgliedsart gemäß § 4 Abs. 1, Punkt a) bis d) der Satzung sind, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht, mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich an den Vorstand zu stellen.

## 2. Arbeitsdienst

Um den Zweck des Vereins gemäß der Satzung § 2 Abs. 1 zu erfüllen, ist es notwendig, die Beiträge möglichst gering zu halten. Deshalb sind alle ordentlichen Mitglieder verpflichtet, sowohl kostenlose Arbeitsleistungen zu erbringen als auch persönliche Verantwortlichkeiten zu übernehmen.

Die Anzahl der Arbeitsleistungen in Stunden pro Jahr wird jeweils für das Kalenderjahr in der Beitragsordnung festgelegt.

Für die Übernahme von Verantwortlichkeiten wird beim Obmann für Technik eine namentliche Liste geführt. Der Verantwortliche koordiniert die Arbeiten in seinem Verantwortungsbereich in Abstimmung mit dem Obmann für Technik.

Um zu gewährleisten, dass sich alle ordentlichen Mitglieder an den Arbeiten beteiligen, wird ein Arbeitsbuch geführt. In dieses Arbeitsbuch trägt das Mitglied zeitnah seine geleisteten Arbeitsstunden ein.

Anrechenbar sind alle Tätigkeiten, die im Rahmen des jährlich geplanten Arbeitsplanes geleistet werden. Ferner werden alle mit dem Vorstand oder dem Obmann für Technik oder dem für den jeweiligen Bereich Verantwortlichen abgestimmten Arbeiten und Tätigkeiten, die dem Verein nutzen, als Arbeitsleistung anerkannt.

Dazu gehören auch alle Tätigkeiten bei der Durchführung des Trainings von Kindern und Jugendlichen.

Die Teilnahme am Auf- und Abklippen ist keine anrechenbare Arbeitsleistung.

Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen sind keine anrechenbare Arbeitsleistung, sondern Ehrensache.

Es ist möglich, geleistete Arbeiten auf ein anderes Mitglied zu übertragen.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Ausgleich in Geld zu zahlen, die Höhe des Betrags wird mit der Beitragsordnung festgelegt und mit der Beitragsrechnung erhoben.

Sollte sich ein Mitglied aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht in der Lage sehen, die geforderten Arbeitsleistungen zu erbringen, kann es sich an den Vorstand wenden, um gemeinsam eine vertretbare Lösung zu finden.

### 3. Slippen

Ein Stellplan zur Winterlagerung der Boote ist vom Obmann für Technik in Zusammenarbeit mit den Bereichsverantwortlichen aufzustellen. Dieser Plan ist spätestens eine Woche vor dem offiziellen Termin zum Aufslippen der Boote bekannt zu machen. Dieser Stellplan gilt ausnahmslos auch für die Boote, die außerhalb des offiziellen Termins eingelagert werden. Alle individuellen Termine zum Auf- bzw. Abslippen sind bis spätestens drei Wochen vor dem offiziellen Termin mit dem Obmann für Technik und dem Bereichsverantwortlichen einvernehmlich abzustimmen. Ein darüber hinaus bestehender Anspruch auf individuelle Termine besteht nicht.

Der offizielle Termin zum Auf- bzw. Abslippen ist für alle ordentlichen Mitglieder verpflichtend. Der offizielle Termin zum Ein- bzw. Auslagern der Trailer ist obligatorisch und gilt für alle ordentlichen Mitglieder mit eigenem Trailer auf dem Gelände.

### 4. Anträge

Alle Anträge bedürfen der Schriftform.

### Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung wurde am 23.03.2024 auf der Vorstandssitzung erlassen und tritt am 24.03.2024 in Kraft.

Sie ersetzt die bis dahin gültige Vereinsordnung vom 24.03.2012

Berlin, 23.03.2024 gez. Vorstand Lutz Samel